

# Neues Geschmacksmusterrecht

Geschmacksmuster sind äußere Gestaltungsformen wie z.B. das Design von Kaffeekannen, Stoffmustern, Autos, Computern oder Möbeln.

Mit dem neuen Geschmacksmustergesetz werden diese Erscheinungsbilder stärker als bisher geschützt, was die Kreativität und Innovationen der Designer fördert. Das neue Geschmacksmusterrecht setzt die Richtlinie 98/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen um und soll so ein gemeinschaftsweit geltendes Geschmacksmusterrecht schaffen. Es löst das 128 Jahre alte Geschmacksmustergesetz (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, 1876) und die entsprechenden Vorschriften über den Schutz typographischer Schriftzeichen im Schriftzeichengesetz ab.

Die IHK Passau informiert in diesem Merkblatt über die wichtigsten Neuregelungen, die für alle ab dem 1. Juni 2004 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingehenden Geschmacksmusteranmeldungen gelten.

## 1. Allgemeine Schutzvoraussetzungen: Neuheit und Eigenart

Als Geschmacksmuster geschützt wird ein Muster, das neu ist und Eigenart (statt früher Eigentümlichkeit) hat.

Nach der Rechtsprechung wurde ein Muster als „eigentümlich“ angesehen, „wenn es in den für die ästhetische Wirkung maßgebenden Merkmalen als das Ergebnis einer eigenpersönlichen, form- oder farbschöpferischen Tätigkeit erscheint, die über das Durchschnittskönnen eines mit der Kenntnis des betreffenden Fachgebietes ausgerüsteten Mustergestalters hinausgeht“ (BGH GRUR 1969, 90, 95).

An die Gestaltungshöhe wurde damit besondere Anforderungen gestellt. Diese Schutzwelle wird nun herabgesetzt, es wird keine Ästhetik mehr gefordert. Ein Muster hat vielmehr nun nach § 2 Abs. 3 GeschmacksmusterG Eigenart, „wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes vorveröffentlichtes Muster bei diesem Benutzer hervorruft“, wenn es sich also vom Gesamteindruck her von bekannten Formen unterscheidet.

Das neue Geschmacksmusterrecht schützt so in vermehrtem Umfang äußere Gestaltungsformen, es verbessert den Designschutz in Deutschland, da mehr Designs geschützt werden können, und fördert die Kreativität und Innovationen der Designer.

## **2. Schutzwirkung: Keine positive Kenntnis des geschützten Musters mehr erforderlich**

Bei der Schutzwirkung besteht zwischen altem und neuen Gesetz ein erheblicher Unterschied: Das Muster gewährt dem Rechtsinhaber das ausschließliche Recht, es zu benutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu benutzen. Es kommt nicht mehr darauf an, dass der Verletzer das geschützte Geschmacksmuster positiv kannte und seine Merkmale in sein Muster übernommen hat. So kann der Rechtsinhaber nicht mehr – wie bisher – nur die Nachbildung des Geschmacksmusters verbieten, sondern auch die in Unkenntnis des geschützten Geschmacksmusters vorgenommene Herstellung und Verbreitung eines Musters. Dies bedeutet eine Stärkung der Rechtsposition des Schutzrechtsinhabers gegenüber dem alten Recht.

## **3. Ersatzteilproblematik: Keine Reparaturklausel im deutschen Gesetz**

Den Schutz sichtbarer Ersatzteile hat die EU bislang noch nicht harmonisiert. Bis zu einer europaweit einheitlichen Regelung behält das neue Gesetz deshalb – so wie es die Richtlinie als Möglichkeit vorsieht – die bestehenden Rechtsvorschriften bei. Danach können Ersatzteile einer Fahrzeugkarosserie wie Kotflügel, Motorhaube oder Stoßfänger als Geschmacksmuster geschützt werden, sofern diese Einzelteile als solche die Schutzvoraussetzungen (Neuheit und Eigenart) erfüllen.

Eine sog. **Reparaturklausel** wurde in das neue **deutsche Geschmacksmustergesetz** im Gegensatz zu vielen anderen europäischen Ländern allerdings **nicht** eingefügt. Nach der Reparaturklausel würde ein Muster-schutz für Ersatzteile entfallen, wenn sie in ein Gesamterzeugnis eingefügt werden, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen (Reparatur). Möglicherweise wird die deutsche Sonderregelung jedoch bereits im nächsten Jahr an die anderen europäischen Regelungen angepasst. Denn nach der Richtlinie soll innerhalb einer bestimmten Frist geprüft werden, welche Auswirkungen die Geschmacksmusterrichtlinie auf den Markt hatte. Spätestens am 28.10.2005 wird die Europäische Kommission daher entsprechende Vorschläge vorlegen, soweit Änderungen beim Schutz von Ersatzteilen notwendig sind.

## **4. Entstehung und Dauer des Schutzes**

Der Schutz beginnt – statt wie früher bereits mit dem Tag der Anmeldung – nun erst mit der **Eintragung des Musters** in das Register beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA).

Unverändert bleibt die Regelung, dass das DPMA bei der Anmeldung lediglich die **formellen** Voraussetzungen prüft. Untersucht wird also nicht, ob die materiellen Schutzvoraussetzungen der Neuheit und Eigenart des Musters vorliegen. Hier ergibt sich somit kein Unterschied zum alten Recht.

Eine Sammelanmeldung kann nun bis zu **100 Muster** (bisher 50) enthalten.

Die Höchstschutzdauer eingetragener Geschmacksmuster verlängert sich entsprechend der Richtlinie von bislang 20 auf nunmehr **25 Jahre**.

## **5. Neuheitsschonfrist**

Die Veröffentlichung eines Musters **12 Monate** (bisher nur 6 Monate) vor dem Anmeldetag bleibt unberücksichtigt, das Muster gilt also trotz dieser Veröffentlichung als neu und eigenartig. Dies stärkt die Position des Entwerfers.

## **6. Weitere Informationen**

Weitere Informationen sowie die Anmeldeformulare erhalten Sie über die Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamtes unter <http://www.dpma.de>.

Verfasser:  
Svenja Roth

## **Ansprechpartner bei der IHK**

### **Ass. Manfred Schoppe**

- Recht und Fair Play -  
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau  
Nibelungenstraße 15, 94032 Passau  
Telefon: 0851 507-241 [schoppe@passau.ihk.de](mailto:schoppe@passau.ihk.de)  
Telefax: 0851 507-284 [www.passau.ihk.de](http://www.passau.ihk.de)

### **Hinweis:**

Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.